

Kanzlei Klaus Kratzer & Kollegen Nürnberg

Urteil des
Landgerichtes München I vom 14.04.2016
Az.: 23 O 23033/15
VW-Abgasskandal zugunsten des Pkw-Käufers

Diesel-Autos sind nicht so sauber und umweltfreundlich, wie viele Fahrzeughersteller lange Zeit gern behauptet haben. Etliche Autofirmen tricksen mehr oder weniger beim Schadstoff-Ausstoß – wohl prominentestes Beispiel ist der Volkswagen-Konzern, der als Erster im Herbst 2015 illegales Verhalten einräumen musste.

Wegen des Verstoßes gegen die Abgas-Normen hat das Kraftfahrt-Bundesamt den Volkswagen-Konzern in Deutschland zum Rückruf von gut 2,5 Millionen Autos gezwungen.

Die Rückrufaktion ist für jeden Fahrzeughalter verpflichtend.

Während in den USA der Volkswagenkonzern auf Druck der US-Behörden sich verpflichtete, die betroffenen Pkw's zurückzunehmen oder aber den Erwerbern Schadenersatzzahlungen zu leisten, will der VW-Konzern die Käufer in Deutschland mit billigen Nachbesserungen abspeisen.

Nunmehr entschied das **Landgericht München I mit Urteil vom 14.04.2016, Az: 23 O 23033/15**, dass der Käufer den Kaufvertrag zu Recht wegen arglistiger Täuschung anfechtet. Der Vertragshändler muss den Kaufpreis zurückzahlen und den Wagen zurücknehmen. Dem Kläger wurde ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung zugestanden, ebenso wie ein Ersatz auf entstandene weitere Schäden.

Der Mangel muss dem Verkäufer rechtzeitig angezeigt werden.

Es gibt keine spezielle Frist zur Anzeige eines Mangels. Richtig ist aber, dass es möglichst bald passiert, nachdem der Kunde ihn bemerkt hat. Außerdem verjähren die Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag grundsätzlich nach 2 Jahren, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Bei einem Gebrauchtwagen verjähren sie in der Regel schon nach einem Jahr.

Von einer Kenntnis des Ärgernisses kann aber frühestens mit dem Bekanntwerden der Manipulation am **19.09.2015** ausgegangen werden.

Im Streitfall müsste der Verkäufer tatsächliche persönliche Kenntnis des Käufers nachweisen.

Wollen Sie sicher gehen, dass Ihre Rechte aus dem Kaufvertrag gewahrt bleiben, können Sie Ihren Verkäufer eine sogenannte Mängelanzeige schicken. Fordern Sie ihn auf, den Einbau der Software in Ihrem Fahrzeug schriftlich zu bestätigen und angesichts der unklaren Sachlage auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Dazu können Sie unser in Anlage beigefügtes Musterschreiben verwenden. Für weitergehende Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Klaus Kratzer
Rechtsanwalt

Nürnberg, den 06.06.2016

Zur Person:

- *spezialisiert im Bereich Bankrecht, Kapitalanlage- und Kreditrecht*
- *erfolgreiche Führung mehrerer Großverfahren gegen Banken, etwa FOKKER-Anleihe-Haftungsfälle (OLG Nürnberg vom 28.01.98, 12 U 2131/97, rechtskräftig) Immobilienhaftungsfälle (BGH vom 29.04.2008, XI ZR 221/07; BVerfG vom 10.02.2009, 1 BvR 1232/07; OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2013, 4 U 258/12; LG Wiesbaden vom 17.03.2016, 3 O 239/11)*
- *2002: Sachverständiger im Anhörungsverfahren vor dem BMJ zur Novelle der Schuldrechtsreform*
- *2003: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die BRD vor der Europäischen Kommission, AZ: 2003/4297, wegen Nichtbeachtung europäischer Verbraucherschutzrechte durch deutsche Gerichte und Gesetzgeber*
- *Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung Deutschlands e.V.*
- *2009: Sachverständiger Zeuge im Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Krise der Hypo Real Estate (HRE)*

Name

Datum

Adresse

Mängelanzeige und Aufforderung zum Verzicht auf Einrede der Verjährung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei Ihnen am folgendes Fahrzeug gekauft:

Hersteller:

Typ:

Kennzeichen:

Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte am .

Nach Eingabe meiner Fahrzeug-Identifikationsnummer auf der Webseite des Herstellers wurde mir bestätigt, dass in mein Fahrzeug die Software zur Manipulation des Abgasverhaltens eingebaut ist. Das Fahrzeug weist damit einen Mangel auf. Eine Rückruf- und Nachbesserungsaktion hat der Hersteller bereits angekündigt.

Ich bitte hiermit um schriftliche Bestätigung des Mangels aufgrund der eingebauten Software bis zum . Ferner fordere ich Sie auf, den Mangel auf Ihre Kosten bis spätestens zum zu beheben bzw. beheben zu lassen. Teilen Sie mir bitte einen möglichen Werkstatttermin mit.

Angesichts der unklaren Sachlage und zur Vermeidung von unnötigen Kosten fordere ich Sie auf, im Hinblick auf die manipulierte Software auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Sämtliche Gewährleistungsrechte behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen